

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

### Ingenieurgesetz (IngG)

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

Die Richtlinie 2005/36/EG legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet auf der Grundlage von Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat erlangt wurden, anzuerkennen hat. Die Richtlinie regelt damit die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten. Sie fasst dabei eine Reihe bestehender Einzelvorschriften zusammen.

Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht erfordert Anpassungen des rheinland-pfälzischen Ingenieurgesetzes vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 518), BS 714-2. So sind die bestehenden Anerkennungsbedingungen und -verfahren für auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, die in Rheinland-Pfalz unter der geschützten Berufsbezeichnung Dienstleistungen erbringen oder sich in Rheinland-Pfalz niederlassen, entsprechend anzupassen. Da das Ingenieurgesetz aufgrund vorangegangener Änderungen an Übersichtlichkeit verloren hat, soll es bei dieser Gelegenheit novelliert werden.

Zugleich ist das Ingenieurkammergesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 763), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154), BS 714-1, an die Änderungen des Ingenieurgesetzes anzupassen.

#### B. Lösung

Novellierung des Ingenieurgesetzes unter Einschluss der erforderlichen Änderungen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Durch die in den Artikeln 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtend vorgegebenen Regelungen betreffend die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten werden voraussichtlich insbesondere bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kosten aufgrund ihrer neuen Zuständigkeit entstehen. Da es sich bei den Vorgaben um neu umzusetzende Regelungen handelt, kann der voraussichtliche tatsächliche Mehraufwand derzeit jedoch nicht abgeschätzt werden, sodass etwaige entstehende Kosten gegenwärtig nicht bezifferbar sind.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 18. September 2007

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Ingenieurgesetzes (IngG)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Kurt Beck

## Ingenieurgesetz (IngG)<sup>\*)</sup>

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer
  - a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudiendauer von mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder
  - b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
  - c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder
2. wem das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ zu führen, oder
3. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.

(2) § 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 763, BS 714-1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

### § 2 Führen der Berufsbezeichnung aufgrund ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner führen, wer aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. Ausländerinnen und Ausländern kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

---

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

(3) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (Mitglied- oder Vertragsstaat) ist die Genehmigung ferner zu erteilen, wenn sie

1. einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), entspricht und in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich ist, um die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs zu erhalten oder um eine der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ entsprechende Berufsbezeichnung zu führen, oder
2. innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung den Beruf einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des Berufs einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vorbereitet wurde; das Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Für die Anerkennung nach Satz 1 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(4) Sofern sich Staatsangehörige eines Mitglied- oder Vertragsstaats nur zur vorübergehenden oder gelegentlichen Berufsausübung nach Rheinland-Pfalz begeben, sind sie zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 auch befugt, wenn sie zur Ausübung des Berufs einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind und dort diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der letzten zehn Jahre vor Aufnahme der Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausgeübt haben; das Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung entfällt, wenn dort entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(5) Die vor dem 13. Januar 1971 erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung.

(6) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 und 5 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Ingenieurgrad zu führen.

(7) Die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung wird auf Antrag erteilt; dem Antrag sind die erforderlichen

Nachweise beizufügen. Zur Beurteilung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nach der Richtlinie 2005/36/EG dürfen nur die im Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die im Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f genannten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang des Antrags und der mit diesem vorgelegten Nachweise und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Nachweise noch fehlen. Im Falle des Absatzes 3 ist über den Genehmigungsantrag spätestens binnen drei Monaten nach Zugang der vollständigen Nachweise abschließend zu entscheiden; die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

### § 3

#### Führen der Berufsbezeichnung aufgrund Bestandsschutzes

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner führen, wer vor dem 13. Januar 1971 eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, spätestens bis zum Ablauf des 12. Januar 1972 der hierfür zuständigen Behörde schriftlich angezeigt hat.

(2) Personen, die vor dem 13. Januar 1971 eine Tätigkeit unter der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnung oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einer Ingenieurin oder einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt haben, aber aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen am 13. Januar 1971 die in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung nicht führen durften, sind berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des 12. Januar 1972 ihre diesbezügliche Absicht unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt haben.

(3) Deutsche, die am 13. Januar 1971 ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben, müssen die Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland gemacht haben.

(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.

(5) Die zuständige Behörde hat das Führen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnung aufgrund der Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

### § 4

#### Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. Ist auch eine Zuständigkeit in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland begründet, so ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz zuständig, wenn es zuerst mit der Sache befasst worden ist. Es kann ein Verfahren an eine zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland abgeben, wenn dies zweckmäßig er-

scheint und das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes hergestellt wird. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung, in deren Bereich die Person, welche die in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Rheinland-Pfalz nicht vorhanden, so ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort in Rheinland-Pfalz maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, so ist die Kreisverwaltung oder die Stadtverwaltung zuständig, in deren Bereich die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(3) Ist für Verfahren nach § 3 Abs. 5 eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Behörde zuständig, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Sie kann ein Verfahren an eine andere zuständige Behörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. Die Sätze 1 und 2 gelten im Verhältnis zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

(4) Ergibt sich eine Zuständigkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht, so bestimmt das fachlich zuständige Ministerium die zuständige Behörde. Dabei entscheidet es im Falle des Absatzes 3 Satz 3 im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.

(5) Zuständige Behörde für die Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Anforderung, Übermittlung und Austausch der Informationen erfolgen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Artikel 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die insoweit erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen nationalen Behörden und Stellen einzuholen und die so gewonnenen Daten zu verarbeiten.

## § 5

### Besondere Rechtsvorschriften

Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnung, insbesondere die Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne nach § 1, § 2 oder § 3 berechtigt zu sein oder

2. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 3 Abs. 5 die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

#### § 7

##### Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 763), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154), BS 714-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. berechtigt sind, die nach den §§ 1, 2 und 5 des Ingenieurgesetzes vom . . . . (GVBl. S. . . . , BS 714-2) in der jeweils geltenden Fassung geschützte Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung zu führen,“.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ingenieurgesetz vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 518), BS 714-2 außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), erfordert die Anpassung des rheinland-pfälzischen Ingenieurgesetzes vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 518), BS 714-2.

Die Richtlinie 2005/36/EG regelt die Vorschriften, nach denen ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, die Berufsqualifikationen einer Person aus einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen hat. Die Richtlinie ersetzt dabei eine bisher bestehende Reihe von Einzelvorschriften, sie verändert das auf deren Grundlagen geschaffene Anerkennungssystem in den Grundzügen jedoch nicht. Es sind neue Detailregelungen zur Gewährleistung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb Europas umzusetzen; sie betreffen sowohl das Verfahren als auch die Voraussetzungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG wird das rheinland-pfälzische Ingenieurgesetz novelliert, da es nach vorgegangenen Änderungen an Übersichtlichkeit verloren hat. Sofern die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG keine Anpassungen erfordert, werden die bisherigen Regelungen dabei inhaltlich unverändert beibehalten.

Im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG beschränkt sich der vorliegende Entwurf darauf, die von der EU verpflichtend vorgegebenen Regelungen umzusetzen. Die der freiwilligen Umsetzung unterliegenden Regelungen der Richtlinie sollen zur Verwaltungsvereinfachung und aufgrund der Erfahrung geringer Fallzahlen dagegen nicht umgesetzt werden. So soll insbesondere davon abgesehen werden, von den Dienstleistenden bei erstmaliger Tätigkeit die vorherige Anmeldung dieser Tätigkeit zu verlangen (Artikel 7) sowie Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen zu regeln (Artikel 14).

Die mit der Novellierung teilweise einhergehende Neuordnung sowie Änderung des Ingenieurgesetzes erfordert ferner eine Anpassung des Ingenieurkammergesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 763), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 154), BS 714-1. Eine inhaltliche Änderung des Ingenieurkammergesetzes ist dagegen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG nicht erforderlich, da das Gesetz weder den Zugang zu einem Beruf noch die Ausübung eines Berufs reglementiert. Den im Ingenieurkammergesetz geregelten „Beratenden Ingenieurinnen“ und „Beratenden Ingenieuren“ ist keine bestimmte berufliche Tätigkeit vorbehalten.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind durch das Landesgesetz nicht zu erwarten.

Da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite

oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzeswürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht.

Nach Maßgabe des § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) ist das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht berührt. Die Novellierung des Ingenieurgesetzes führt zu keinen neuen Aufgaben oder Pflichten der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sondern es werden die bisherigen kommunalen Zuständigkeiten unverändert übernommen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1 (Berufsbezeichnung)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert die Regelungen der derzeit geltenden §§ 1 und 7. Danach umfasst Absatz 1 Nr. 1 und 2 die Regelungen zum Führen der Bezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ in Bezug auf die Inhaberinnen und Inhaber inländischer Hochschulabschlüsse oder vergleichbarer nationaler Abschlüsse.

Absatz 1 Nr. 3 betrifft die Anerkennung von bereits in anderen Bundesländern anerkannten Berufsqualifikationen.

#### Zu § 2 (Führen der Berufsbezeichnung aufgrund ausländischer Berufsqualifikationen)

Die Vorschrift regelt das Recht, nach dem auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure die deutsche Berufsbezeichnung führen dürfen.

Die Absätze 1 und 2 enthalten redaktionell angepasst doch inhaltlich unverändert die Regelungen des geltenden § 2 Abs. 1 und 2. So unterliegt das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch Drittstaatsangehörige nach Absatz 1 der Genehmigung der zuständigen Behörde. Hierfür verlangt Absatz 2 bei allen auswärtigen Abschlüssen deren Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie die Gegenseitigkeit der Anerkennung.

Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU sowie für Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind, enthält zunächst weiterhin Absatz 3 die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“. Er setzt die Modalitäten um, die sich aus der Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit ergeben. So enthalten die Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 die erleichterten Anerkennungsbedingungen, die die Richtlinie insbesondere in Artikel 13 für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU vorsieht. Ferner werden mit Satz 2 Halbsatz 2 die Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und die Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG den erforderlichen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen gleichgestellt.

Keine Fragen der Niederlassung, sondern die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit regelt neu Absatz 4 für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU sowie für Drittstaatsan-

gehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind. Es werden die erleichterten Anerkennungsbedingungen des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, die die bloß vorübergehende oder gelegentliche Berufsausübung in Rheinland-Pfalz betreffen. Hierbei handelt es sich für den Berufszweig der Ingenieurinnen und Ingenieure um eine Neuerung, da die bisherigen Richtlinien nicht ausdrücklich zwischen den Bedingungen für die Niederlassung und den Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen unterschieden haben. Der vorübergehende oder gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt und richtet sich insbesondere nach der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr sowie der Kontinuität der Dienstleistung. Eine Genehmigung ist nicht zu beantragen.

Absatz 5 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelungen des § 2 Abs. 4 des geltenden Rechts.

Absatz 6 übernimmt unverändert die Regelungen des § 2 Abs. 5 des geltenden Rechts.

Absatz 7 stellt klar, dass die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung nur auf Antrag erteilt wird. Ferner wird der Verfahrensablauf geregelt, wobei die Regelungen des § 5 a des geltenden Rechts aufgegriffen und modifiziert werden. Was die vorzulegenden Nachweise betrifft, legt Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII für die Fälle des Absatzes 3 fest, welche Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG enthält die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs; die Entscheidungsfristen folgen aus Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 3 (Führen der Berufsbezeichnung aufgrund Bestandschutzes)

Die Vorschrift greift die Regelungen der §§ 3 und 4 des geltenden Rechts auf.

Die Bestimmungen des § 3 des geltenden Rechts wurden im Jahre 1970 zur Wahrung des Besitzstandes in das Ingenieurgesetz aufgenommen. Die Vorschriften stellen Übergangsbestimmungen dar, da der betroffene Personenkreis aufgrund der Ausschlussfrist ständig abnimmt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Regelungen in Einzelfällen noch relevant werden, sollen sie zu deren Absicherung unverändert beibehalten werden. Die Absätze 1 bis 4 übernehmen daher redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert die Regelungen des derzeit geltenden § 3.

Absatz 5 übernimmt redaktionell angepasst doch inhaltlich unverändert die Regelungen des § 4 des geltenden Rechts.

Zu § 4 (Zuständige Behörden)

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 inhaltlich unverändert die Regelungen des § 5 Abs. 5 des derzeit geltenden Ingenieurgesetzes. Danach ist weiterhin das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium zuständig für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von Ingenieurinnen und Ingenieuren.

Die Absätze 2, 3 und 4 übernehmen inhaltlich unverändert die Zuständigkeitsregelungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 des geltenden Rechts. Dabei wird die Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 des gel-

tenden Rechts in Absatz 3 Satz 3 und die Bestimmung des § 5 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Rechts in Absatz 4 Satz 2 übernommen.

Als neue Zuständigkeitsregelung benennt Absatz 5 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Behörde für die in Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG geforderte Verwaltungszusammenarbeit. Danach können die Behörden des Aufnahmestaates einer oder eines Dienstleistenden von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates nach Maßgabe des Datenschutzrechts alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der oder des Dienstleistenden anfordern sowie Informationen darüber verlangen, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Sie sorgen zudem für den Austausch von Informationen im Falle von Beschwerden der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger und tragen auf diese Weise zum Verbraucherschutz bei. Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gibt für diese Verwaltungszusammenarbeit genaue Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erhält die erforderliche Ermächtigung zum Einholen der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen nationalen Stellen und Behörden sowie zur weiteren Datenverarbeitung.

Auch wenn aus den in Abschnitt A der Begründung dargelegten Gründen für den Berufszweig der Ingenieurinnen und Ingenieure nicht beabsichtigt ist, das in Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Prüfverfahren für die grenzüberschreitende Dienstleistung einzuführen, sind die Vorgaben des Artikels 8 der Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat, der von dem Meldeverfahren Gebrauch macht und entsprechende Dokumente über deutsche Dienstleistende in seinem Hoheitsgebiet fordert, eine Ansprechstelle hat.

Aufgrund ihrer Verwaltungserfahrung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die hierfür geeignete Stelle. Sie bietet zudem die Möglichkeit, Anfragen landesweit zu bündeln und erleichtert damit die Ansprechbarkeit für Anfragen aus anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten.

Zu § 5 (Besondere Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift übernimmt redaktionell angepasst, doch inhaltlich unverändert die Regelungen des § 6 des geltenden Ingenieurgesetzes.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift übernimmt redaktionell angepasst, doch inhaltlich unverändert die Regelungen des § 8 des geltenden Rechts.

Zu § 7 (Änderung des Ingenieurkammergesetzes)

Die Vorschrift nimmt die erforderlichen Anpassungen in § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Ingenieurkammergesetzes vor.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie in Absatz 2 das Außerkrafttreten des geltenden Ingenieurgesetzes.